

ich mich durch die militärischen Ereignisse veranlaßt gesehen, die französische Grenze zu überschreiten. Ich führe Krieg gegen die Soldaten und nicht gegen die französischen Bürger. Die werden folglich so lange die völlige Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums genießen, als sie nicht selbst durch feindselige Unternehmungen gegen die deutschen Truppen mir das Recht entziehen, ihnen meine Protection zu verleihen.

Die die verschiedenen Corps befehligen den Generale werden durch besondere Anordnungen, welche dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden, die Maßregeln bestimmen, welche gegen Gemeinden und Personen in Anwendung kommen, die sich gegen die Gebräuche des Krieges in Widerspruch setzen würden. Auf dieselbe Weise werden sie Alles regeln, was sich auf die Requisitionen bezieht, welche für die Bedürfnisse der Truppen für nöthig erachtet werden, ebenso werden sie die Coursdifferenzen zwischen dem deutschen und französischen Gelde feststellen, um so die persönlichen Beziehungen zwischen den Truppen und den Einwohnern zu erleichtern.

Wilhelm."

Durch einen andern Anschlag werden alle occupirten Departements in Belagerungszustand erklärt und die Einwohner unter das Kriegsgesetz gestellt.

Der Durchmarsch der Truppen dauerte anhaltend fort; am 11. August marschirte die hessische Division über die Grenze, junge, kräftige und muntere Leute in bester Ausrüstung. Die französische Armee aber setzte ihren Rückzug gegen die Mosel auf allen Punkten fort, von der preussischen Cavallerie auf dem Fuß verfolgt.

Am 12. August fand die Weiterbeförderung einer großen Anzahl Verwundeter von hier statt. Die Krankenträger- und Pflegehülften, welche in Saarbrücken aus Hessen, Nassau, der Pfalz und vielen anderen